

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)  
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : **Allianz 'Gesunde Schweiz'**

Abkürzung der Firma / Organisation : **AGS**

Adresse : c/o Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Verena Hoberg

Telefon : 031 305 16 00

E-Mail : [info@allianzgesundeschweiz.ch](mailto:info@allianzgesundeschweiz.ch)

Datum : 10.12.2019

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: [revisiontpfv@bag.admin.ch](mailto:revisiontpfv@bag.admin.ch),  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)  
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
AGS	<p>Der Tabakpräventionsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung von Massnahmen gegen den Tabakkonsum und seine negativen Folgen. Er tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, jedoch auch durch Förderung von kantonalen Programmen im Bereich Tabakprävention, die einen wichtigen Stellenwert haben.</p> <p>Bei dieser Revision geht es hauptsächlich darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention. Die Allianz 'Gesunde Schweiz' begrüsst diesen von der EFK angestossenen Schritt, denn die Kantone spielen im Bereich der Gesundheits- und Präventionspolitik eine zentrale Rolle. Zudem wird die angestrebte Harmonisierung bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung von Massnahmen und Partnern begrüsst.</p> <p>Die Allianz 'Gesunde Schweiz' befürwortet die Totalrevision grundsätzlich. Wir begrüssen insbesondere die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen und hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge wird eher kritisch beurteilt. Wir schlagen vor, mit den Pauschalbeiträgen, die zurzeit von 14 Kantonen nicht eingefordert werden, Innovationen zu finanzieren, die zur Zeit in der Investitionsstrategie des TPF fehlen. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.</p> <p>Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.</p> <p>Im gesamten Text sollte der Zweck des Fonds den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen: indem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A. durchwegs die Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums angestrebt wird</li> <li>B. die Zahl der regelmässigen jungen Konsumenten als Haupt-Kriterium der Entwicklung betrachtet werden soll.</li> <li>C. Da das Parlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO - Rahmenkonvention beabsichtigt, sollte dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen betrachtet werden, da sie allesamt sich auf evidenzbasierte Daten abstützen.</li> </ul> <p>Damit auch die neuen Produkte berücksichtigt werden, müssen allgemein ‚Tabak‘ und ‚Nikotin‘ als Termini verwendet werden.</p>

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)  
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AGS	Art. 2 Abs 2 Bst a	Angesichts der heute angebotenen Produktvielfalt muss die Forderung, Verminderung des Tabakkonsums präzisiert werden auf weitere relevante Tabak- und Nikotinprodukte wie e-Zigaretten, heat-not-burn-devices, Snus, Wasserpfeifen und auch Cannabis-/Cannabinoid-Produkte	
AGS	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.	
AGS	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E. die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für Wissensmanagement und Tagungen) diese aber nicht selber ausrichtet. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der TPF nicht selber zum ausführenden Organ werden. Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention unterstützt werden können.	Die Schaffung und Umsetzung von präventions-stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO Rahmenkonvention
AGS	Art. 4, Abs 2 Bst b	Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen sowie bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Die Allianz 'Gesunde Schweiz' betrachtet es nicht als Aufgabe des TPF, selbst Präventionsmassnahmen durchzuführen. Wenn der TPF zum ausführenden Organ wird, besteht die Gefahr eines Interessenskonfliktes.	Sie (die Geschäftsstelle) kann Dritte mit der Umsetzung von Präventionsmassnahmen beauftragen
AGS	Art. 4, Abs 4	Der Beizug von weiteren Sachverständigen muss als Verpflichtung und nicht als Option beschrieben werden.	
AGS	Art. 5 Abs 3	Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak...». Die Hersteller von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten müssen ebenfalls eingeschlossen werden.	
AGS	Art. 5 Abs 4	Ist missverständlich. Es muss gewährleistet werden, dass die evidenzbasierten, nationalen Angebote in den kantonalen Programmen integriert und somit über die Pauschalbeiträge abgedeckt werden	

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)  
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

AGS	Art. 6	Als wichtiges Kriterium - nebst der Wirksamkeit von Massnahmen - ist auch deren Wirtschaftlichkeit genannt. Wir plädieren dafür zu erlauben, die Wirtschaftlichkeitsanforderungen fallweise flexibel handhaben zu können und die erwartete Wirksamkeit einer Massnahme höher zu gewichten als deren Wirtschaftlichkeit	
AGS	Art. 7	Der Prozess findet lediglich für Gesuche Anwendung. Dieser muss auch bei vom TPF initiierten Vorhaben, wie z.B. Vergabe von Expertenmandaten, Erstellen von Studien oder Berichten etc. zur Anwendung kommen.	
AGS	Art 7 Abs 4	Es ist nicht beschrieben, welche Kompetenzen die Fachkommission hat. Die Entscheide der Fachkommission sollen für den TPF bindend sein.	
AGS	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
AGS	Art. 8 Abs 1 Al. b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Streichen
AGS	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
AGS	Art 17	Das Verhältnis zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission scheint nicht klar. Der Fachkommission soll neben einer Beratungs- auch Entscheidungskompetenz eingeräumt werden.	
AGS	Art 22, Abs 1	Die Definierung von 15% der jährlichen Einnahmen des TPF für die kant. Präventionsprogramme berücksichtigt die Realität nicht, dass von 26 Kantonen zurzeit nur deren 12 ein kant. Programm umsetzen. Der von den 14 weiteren Kantonen nicht ausgeschöpfte Pauschalbeitrag soll nicht auf die 12 kantonalen Programme umverteilt werden, sondern anderen Präventionsmassnahmen zugutekommen. Die nicht ausgeschöpften Mittel könnten beispielsweise zur Finanzierung von Innovationen im Erwachsenenbereich eingesetzt werden z.B. zur Monitorisierung des Einflusses von Präventionsprojekten auf die Prävalenz von Tabakkonsum oder die Teilnahme an Präventionsveranstaltungen.	Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV zu reservieren. Nicht ausgeschöpfte Gelder werden zur Finanzierung von Innovationen verwendet.

**Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)  
Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19**

<b>Unser Fazit</b> (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
x	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung